

Änderung der Satzung, Stand 27.06.2018

Beschlussfassung in der 86. Vertreterversammlung digital von 03.12.2020 – 10.12.2020
am 10.12.2020 erfolgt

Satzung Sparda-Bank München eG Stand 27.06.2018	Satzung Sparda-Bank München eG Online-Beschlussfassung am 10.12.2020 erfolgt	Erläuterungen und Fragen
<p>§ 1 Firma und Sitz</p>	<p>§ 1 Firma und Sitz</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Firma der Genossenschaft lautet: Sparda-Bank München eingetragene Genossenschaft. 2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in München. 3. Ihr Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Gebiet München und Oberbayern sowie angrenzende Regionen, wie in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Firma der Genossenschaft lautet: Sparda-Bank München eingetragene Genossenschaft. 2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in München. 3. Ihr Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Gebiet München und Oberbayern sowie angrenzende Regionen, wie in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. 	<p>Begrenzung auf Geschäftsgebiet entfällt – analog Volksbanken-Praxis (Bsp. Stuttgart)</p> <p>Hinweis: Satz 3 bleibt unverändert, da die Beschlussvorlage am 10.12.2020 nicht die erforderliche ¾-Mehrheit der Vertreterversammlung erreicht hat (siehe auch § 26c Satz 3).</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand</p>	
<p>1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.</p> <p>2. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen; b) die Annahme von sonstigen Einlagen; c) die Gewährung von Krediten aller Art; d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften; e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs; f) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten; g) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung; h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten; 	<p>1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder unter Berücksichtigung der Grundsätze einer gemeinwohlorientierten Ökonomie im Sinne von Mensch und Umwelt.</p> <p>2. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen Einlagen; b) die Annahme von sonstigen Einlagen; b) die Gewährung von Krediten aller Art; c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften; d) die Durchführung des Zahlungsverkehrs; e) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten; f) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung; g) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten; 	<p>Aufnahme unsere Ausrichtung Gemeinwohl im Zweck der Genossenschaft</p> <p>Die Aufzählung typischer banküblicher und ergänzender Geschäfte in § 2 Abs. 2 der Mustersatzungen ist nach nahezu allgemeiner Ansicht regelbeispielhaft. Das bedeutet, dass keine Volksbank/Raiffeisenbank/Sparda-Bank verpflichtet ist, alle dort aufgezählten Geschäfte auch wirklich zu betreiben. Weil das zum Teil jedoch anders verstanden und aus der ausdrücklichen Erwähnung der Spareinlagen in den Satzungen geschlossen wird, dass sie von Volksbanken/ Raiffeisenbanken/Sparda-Banken – auch in Zeiten negativer Einlagenzinsen – angenommen werden müssen sind § 2 Abs. 2a) und 2b) so formuliert worden, dass hieraus nicht mehr fälschlich auf einen Annahmezwang geschlossen werden kann.</p>

<p>i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Investmentfonds, Reisen, Immobilien und Stromverträgen.</p> <p>3. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.</p> <p>4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.</p>	<p>h) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Investmentfonds, Reisen, Immobilien und Stromverträgen-;</p> <p>i) die Vermittlung einer Teilnahme an digitalen Ökosystemen für Online-Banking, digitale Medien und Inhalte, sowie kommerzielle elektronische Angebote zum Erwerb von Produkten und Dienstleistungen aller Art.</p> <p>j) die Entwicklung und Bereitstellung von Angeboten für Produkten und Dienstleistungen mit sozialer und / oder ökologischer Wirkung</p> <p>k) die Vermittlung von Lösungen für Menschen, um sich ihrer einzigartigen Talente und Potentiale bewusst zu sein und diese wirksam werden zu lassen</p> <p>3. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.</p> <p>4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.</p>	<p>Abdeckung Plattform TEO und weitere Plattformen (Nachhaltigkeit, Firmenkunden etc.)</p> <p>Ergänzung um Produkte und Dienstleistungen im Sinne unserer Vision und Mission (Gemeinwohl und Naturtalent)</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ausschluss</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ausschluss</p>	
<p>1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn</p> <p>a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der</p>	<p>1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn</p> <p>a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der</p>	

<p>Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;</p> <p>b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;</p> <p>c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;</p> <p>d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;</p> <p>e) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;</p> <p>f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht oder nicht mehr genutzt wird;</p> <p>g) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.</p> <p>2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;</p> <p>b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;</p> <p>c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;</p> <p>d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;</p> <p>e) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;</p> <p>f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht oder nicht mehr genutzt wird;</p> <p>g) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.</p> <p>2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.</p>	
--	--	--

<p>3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.</p> <p>4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.</p> <p>5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr Vertreter bzw. Ersatzvertreter und auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein, der gemäß der Wahlordnung (§ 26e Abs. 2) zu bilden ist; es kann auch nicht an der Wahl zur Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.</p> <p>6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.</p> <p>7. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche</p>	<p>3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.</p> <p>4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.</p> <p>5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr Vertreter bzw. Ersatzvertreter und auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein, der gemäß der Wahlordnung (§ 26e Abs. 2) § 26c Abs. 4 zu bilden ist; es kann auch nicht an der Wahl zur Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.</p> <p>6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.</p> <p>7. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche</p>	<p>Redaktionelle Änderung zur Korrektur sprachlicher Ungenauigkeit</p>
--	--	--

<p>Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.</p>	<p>Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Auseinandersetzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Auseinandersetzung</p>	
<p>1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.</p> <p>2. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens, für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.</p> <p>3. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem</p>	<p>1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.</p> <p>2. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens, für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.</p> <p>3. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem</p>	<p>Die Streichung des bisherigen § 10 Abs. 3 ist eine Folge des Ausschlusses der Nachschusspflicht in § 40. Gemäß § 40 n.F. besteht eine Nachschusspflicht bis zum 1. Januar 2022 zwar noch. Da § 10 Abs. 3 a.F. aber bloß § 73 Abs. 2</p>

<p>Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen.</p> <p>4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.</p>	<p>Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen.</p> <p>3. Die Absätze 1 und bis 2 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.</p>	<p>Satz 4 GenG wiederholt und demnach bis zum 1. Januar 2022 auch ohne Erwähnung in der Satzung weiter gilt, kann die Streichung jetzt schon erfolgen.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Vertretung</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Vertretung</p>	
<p>1. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181</p> <p>2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.</p> <p>2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <p>3. Die Genossenschaft kann auch vertreten werden durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p>	<p>1. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181</p> <p>2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.</p> <p>2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <p>3. Die Genossenschaft kann auch vertreten werden durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Streichung Satz 3 wegen Doppelung (in Satz 1 enthalten)</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Willensbildung</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Willensbildung</p>	
<p>1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres</p>	<p>1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres</p>	

<p>regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <p>2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>3. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <p>4. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende</p>	<p>regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <p>2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>3. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmittel zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>4. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <p>5. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende</p>	<p>Zu Sitzungen des Aufsichtsrats ist unter § 25 Abs. 3 der Mustersatzungen geregelt, dass eine Beschlussfassung ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig ist, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Eine entsprechende Regelung für den Vorstand findet sich weder in den Mustersatzungen noch in der Mustergeschäftsordnung für den Vorstand. Daher ist sie zur Klarstellung ergänzt worden.</p>
---	--	--

<p>Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p>Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p>	
<p>1. Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung; b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Buchstabe m zuständig ist; c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen; d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 0,3 Prozent des Eigenkapitals sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR 	<p>1. Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung; b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Buchstabe m zuständig ist; c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen; d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 0,3 Prozent des Eigenkapitals sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR 	

<p>2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.</p> <p>3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nicht anderes beschlossen wird.</p> <p>4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.</p> <p>5. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.</p> <p>6. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.</p>	<p>2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.</p> <p>3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nicht anderes beschlossen wird.</p> <p>4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.</p> <p>5. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.</p> <p>6. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.</p>	<p>Die Änderung in Abs. 6 ist der Einfügung des neuen § 19 Abs. 3 geschuldet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p>	
<p>1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide je einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide je einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die</p>	

<p>Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.</p> <p>3. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmittel zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>4. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>5. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, möglichst</p>	<p>Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist-mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.</p> <p>3. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmittel zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>4. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>5. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, möglichst</p>	<p>Die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung legt es nahe, nicht auf die Anwesenheit, sondern auf die Mitwirkung der Aufsichtsratsmitglieder daran abzustellen. In § 19 Abs. 2 Satz 1 der Mustersatzung ist das für den Vorstand bereits der Fall. § 25 Abs. 2 Satz 1 ist daran angeglichen worden.</p> <p>Die in 2020 gemachten Erfahrungen zeigen, dass Aufsichtsratssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren vielfach problemlos möglich sind. Diese Möglichkeit muss daher nicht mehr dringenden Fällen vorbehalten bleiben. Abs. 3 ist entsprechend geändert worden.</p>
---	--	--

<p>vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.</p> <p>6. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p> <p>7. Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.</p>	<p>vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.</p> <p>6. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p> <p>7. Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26c Wahlturnus und Zahl der Vertreter</p>	<p style="text-align: center;">§ 26c Wahlturnus und Zahl der Vertreter</p>	
<p>1. Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle fünf Jahre statt. Für je angefangene 1.200 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge des Nachrückens – je Wahlbezirk (§ 26c Abs. 3) drei Ersatzvertreter zu wählen.</p> <p>2. Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter</p>	<p>1. Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle fünf Jahre statt. Für je angefangene 1.200 1.400 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge des Nachrückens – je Wahlbezirk (§ 26c Abs. 3) drei Ersatzvertreter zu wählen.</p> <p>2. Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter</p>	<p>Erhöhung Anzahl Mitglieder pro Vertreter aufgrund steigender Mitgliederzahl</p>

<p>unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.</p> <p>3. Für die Wahl der Vertreter wird der Geschäftsbereich (§ 1 Abs. 3) in Wahlbezirke eingeteilt. Der Vorstand bestimmt die Wahlbezirke und setzt die Zahl der auf jeden Wahlbezirk entfallenden Vertreter nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Wahlbezirke entfallenden Mitglieder fest.</p> <p>4. Für die Durchführung der Vertreterwahl ist durch die letzte vor der Wahl stattfindende Vertreterversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, der aus je zwei Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat und fünf Mitgliedern der Genossenschaft besteht. Den Vorsitz in dem Wahlausschuss führt ein von diesem gewähltes Mitglied. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich für die Vertreterwahl kandidieren.</p>	<p>unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.</p> <p>3. Für die Wahl der Vertreter wird der Geschäftsbereich (§ 1 Abs. 3) das Gebiet in Wahlbezirke eingeteilt. Der Vorstand bestimmt die Wahlbezirke und setzt die Zahl der auf jeden Wahlbezirk entfallenden Vertreter nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Wahlbezirke entfallenden Mitglieder fest.</p> <p>4. Für die Durchführung der Vertreterwahl ist durch die letzte vor der Wahl stattfindende Vertreterversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, der aus je zwei Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat und fünf Mitgliedern der Genossenschaft besteht. Den Vorsitz in dem Wahlausschuss führt ein von diesem gewähltes Mitglied. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich für die Vertreterwahl kandidieren.</p>	<p>§ 1 Abs. 3 wurde gestrichen Hinweis: Satz 3 bleibt unverändert, da die Beschlussvorlage am 10.12.2020 nicht die erforderliche ¾-Mehrheit der Vertreterversammlung erreicht hat (siehe auch § 1 Satz 3).</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Frist und Tagungsort</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Frist und Tagungsort</p>	
<p>1. Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.</p> <p>2. Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.</p> <p>3. Die Vertreterversammlung muss im Geschäftsbereich der Genossenschaft stattfinden.</p>	<p>1. Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.</p> <p>2. Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.</p> <p>3. Die Vertreterversammlung muss im Geschäftsbereich findet am Sitz der Genossenschaft stattfinden oder an einem von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 lit. f) der Satzung festzulegenden Ort statt, sofern nicht Vorstand und</p>	<p>Die Ergänzung regelt, dass im Fall ihrer ausschließlich schriftlichen und/oder elektronischen Durchführung kein Tagungsort</p>

	Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs.1 lit. f) deren ausschließliche schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.	der Vertreterversammlung festgelegt werden muss.
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	§ 28 Einberufung und Tagesordnung	
<p>1. Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.</p> <p>2. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 500 Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.</p> <p>3. Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform und durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes Kundenjournal „sparda aktuell“ einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Vertreterversammlung liegen</p>	<p>1. Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.</p> <p>2. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 500 Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.</p> <p>3. Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform und durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes Kundenjournal „sparda aktuell“ einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Vertreterversammlung liegen</p>	<p>In den §§ 36a bis 36c der Mustersatzung finden sich Regelungen zur schriftlichen oder elektronischen Durchführung der Vertreterversammlung, zur Möglichkeit der Teilnahme an der Vertreterversammlung per elektronischer Kommunikation, zur Mitwirkung an der Beschlussfassung in schriftlicher oder elektronischer Weise und zur Übertragung der</p>

<p>muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.</p> <p>4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 500 Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.</p> <p>5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tag der Vertreterversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.</p> <p>6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.</p>	<p>muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.</p> <p>4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder, höchstens jedoch 500 Mitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.</p> <p>5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tag der Vertreterversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.</p> <p>6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.</p>	<p>Vertreterversammlung in Bild und Ton. Der neue § 28 Abs. 3 Satz 3 macht darauf aufmerksam, dass für die Einberufung in diesen Fällen zusätzlich die dort zu findenden Bestimmungen gelten.</p>
--	---	---

<p>7. In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p> <p>8. Rechtzeitig vor der ordentlichen Vertreterversammlung sollen jedem Vertreter der Jahresabschluss und der Lagebericht zugänglich gemacht werden.</p>	<p>7. In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p> <p>8. Rechtzeitig vor der ordentlichen Vertreterversammlung sollen jedem Vertreter der Jahresabschluss und der Lagebericht zugänglich gemacht werden.</p>	
<p>§ 33 Abstimmung und Wahlen</p>	<p>§ 33 Abstimmung und Wahlen</p>	
<p>1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p> <p>2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.</p> <p>3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine</p>	<p>1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p> <p>2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.</p> <p>3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine</p>	<p>Dass bislang zwischen der Wahl „mit Stimmzettel“ und „mit Handzeichen“ unterschieden wurde, ist der ausschließlichen Durchführung der Vertreterversammlungen als Präsenzversammlung geschuldet. Wenn die Vertreterversammlung virtuell durchgeführt wird, passen diese Begrifflichkeiten nicht immer. Daher wird nun etwas allgemeiner zwischen der geheimen und der offenen Wahl differenziert. Der in Abs. 3 Satz 2 weiterhin erwähnte „Stimmzettel“ dient als eingängiger Oberbegriff für alle Medien, auf denen der Wähler seine Wahl ausüben kann, und erfasst demnach zum Beispiel auch Wahlgeräte oder eine zum Zweck der Stimmabgabe eigens ausgestaltete Internetseite.</p>

<p>Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.</p> <p>5. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>4. Wird eine Wahl mit Handzeichen offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.</p> <p>5. Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p>	<p>Die Änderung des Abs. 5 berücksichtigt, dass die Annahme der Wahl vorsorglich auch schon vor dem Wahlakt erklärt werden kann. So vorzugehen, wäre bei der virtuellen Durchführung der Vertreterversammlung ggf. von Vorteil.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Versammlungsniederschrift</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Versammlungsniederschrift</p>	
<p>1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.</p> <p>2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter,</p>	<p>1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.</p> <p>2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung</p>	<p>Wenn die Vertreterversammlung aus einer Diskussionsphase und einer Abstimmungsphase besteht (vgl. § 36a Abs. 3), folgt aus Abs. 2 Satz 1, dass die Niederschrift erst nach dem Ende der Abstimmungsphase erstellt zu werden braucht, und aus Abs. 2 Satz 2, dass die Vertreterversammlung nicht an einem Tag, sondern während eines längeren Zeitraums stattfindet.</p>

<p>dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>3. Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.</p> <p>4. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.</p>	<p>angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>3. Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.</p> <p>4. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.</p> <p>5. Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p>	<p>Der neue Abs. 5 lehnt sich an die für 2020 gewährte Ausnahmenvorschrift in § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 COVGesMaßnG an. Darin hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die Dokumentation der mitwirkenden Mitglieder und ihrer Art der Stimmabgabe für notwendig ansieht, wenn Beschlüsse der Vertreterversammlung nicht auf einer Präsenzversammlung gefasst werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Teilnahme der Verbände</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Teilnahme der Verbände</p>	
<p>Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.</p>	<p>Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und sich jederzeit das Wort zu äußern ergreifen.</p>	<p>Das Recht der Prüfungsverbandsvertreter, „das Wort zu ergreifen“, folgt aus § 59 Abs. 3 GenG. Je nach Art der Durchführung der Vertreterversammlung (siehe etwa § 36a Abs. 3) passt diese Formulierung nicht. Sie ist daher durch eine neutralere ausgetauscht worden.</p>

---	<p style="text-align: center;">§ 36a</p> <p style="text-align: center;">Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung</p>	
---	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Art und Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat. 2. Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht. 3. Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der 	<p>-Neu-</p> <p>Abs. 1 erlaubt die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter und regelt, welche Informationen den Vertretern zusätzlich zur Einberufung einer virtuellen Vertreterversammlung zu geben sind, damit sie diese Rechte ausüben können.</p> <p>Als erste Variante beschreibt Abs. 2 eine virtuelle Vertreterversammlung, in der die Vertreter mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und untereinander direkt kommunizieren können. Als zweite Variante beschreibt Abs. 3 eine virtuelle Vertreterversammlung, in der eine Möglichkeit zum Austausch der Organe und Vertreter nicht an einem bestimmten Tag, sondern über einen bestimmten Zeitraum hinweg besteht. Hierzu kann die Vertreterversammlung zum Beispiel in eine Diskussionsphase und eine darauffolgende Abstimmungsphase aufgeteilt werden.</p>

	<p>Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmung abzustellen.</p> <p>4. Die Vertreter können an einer Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.</p>	<p>Abs. 4 eröffnet schließlich auch die Möglichkeit, die Vertreterversammlung gemischt-virtuell durchzuführen. Das bedeutet, dass die Vertreterversammlung als Präsenzversammlung durchgeführt wird, man daran aber auch teilnehmen kann, ohne physisch anwesend zu sein. Für die Vertreter, die an der Vertreterversammlung virtuell teilnehmen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.</p>
---	<p style="text-align: center;">§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung</p>	
---	<p>Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchzuführenden Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p>	<p>- Neu -</p> <p>Wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, dass auch die bloße schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung der Vertreterversammlung möglich ist, sind der Einberufung gemäß Abs. 1 Informationen darüber beizufügen, wie und bis wann das Stimmrecht schriftlich oder elektronisch ausgeübt werden kann.</p>

---	<p style="text-align: center;">§ 36c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton</p>	
---	<p>Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>	<p>- Neu – Die Vorschrift erklärt die Möglichkeit der Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton für zulässig. Darüber hinaus legt § 36 c fest, dass Vorstand und Aufsichtsrat auch über das „Wie“ der Übertragung entscheiden müssen und dass hierüber zusammen mit der Einberufung zu informieren ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 40 Beschränkte Nachschusspflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Beschränkte-Nachschusspflicht</p>	
<p>Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 52 Euro.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 52 Euro. 2. Ab dem 01.Januar 2021 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen. 	<p>Die Anerkennung von Haftsummenzuschlägen als Ergänzungskapital beim bankaufsichtlichen Eigenkapital von Kreditgenossenschaften fällt ab dem 1.1.2022 vollständig weg. Die Beibehaltung einer Nachschusspflicht in der Satzung hätte daher keine relevanten Vorteile mehr, allerdings den Nachteil einer abschreckenden Wirkung und daraus resultierendem Erklärungsbedarf in manchem Einzelfall.</p> <p>Da die Satzung gemäß § 6 Nr. 3 GenG eine Aussage dazu treffen muss, ob eine Nachschusspflicht besteht, ist § 40 nicht ersatzlos entfallen, sondern in einen ausdrücklichen Ausschluss der Nachschusspflicht abgeändert worden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. 2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den gesetzlichen Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gemäß § 340k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. 3. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. 4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des gesetzlichen Lageberichts (§ 22 Abs.3) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. 2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den gesetzlichen Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gemäß § 340k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. 3. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. 4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des gesetzlichen Lageberichts (§ 22 Abs.3) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten. 	<p>Für den Fall, dass die Vertreterversammlung aus einer Diskussionsphase und einer Abstimmungsphase besteht (vgl. § 36a Abs. 3), wird durch die Ergänzung in Abs. 3 klargestellt, dass die Auslegungsfrist vom Beginn der Diskussionsphase an zu berechnen ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses</p>	
<p>1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung. Vom Jahresüberschuss erhalten die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gesetzliche Rücklage mindestens zehn Prozent, solange die in § 38 bezeichnete Höhe nicht erreicht ist; b) Mitglieder einen Anteil bis zu sechs Prozent ihres am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres vorhandenen Geschäftsguthabens; bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom Tag nach der Einzahlung an zu berücksichtigen; c) andere Ergebnismrücklage (§ 39) den Restbetrag des Jahresüberschusses. <p>2. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.</p> <p>3. Ein vom Vorschlag des Vorstands abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust auftritt, ist nicht möglich.</p>	<p>1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung. Vom Jahresüberschuss erhalten die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gesetzliche Rücklage mindestens zehn Prozent, solange die in § 38 bezeichnete Höhe nicht erreicht ist; b) Mitglieder einen Anteil bis zu sechs Prozent ihres am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres vorhandenen Geschäftsguthabens; bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom Tag nach der Einzahlung an zu berücksichtigen; c) andere Ergebnismrücklage (§ 39) den Restbetrag des Jahresüberschusses soweit er nicht zu anderen Zwecken (z.B. Gewinnvortrag) verwendet wird. <p>2. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.</p> <p>3. Ein vom Vorschlag des Vorstands abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust auftritt, ist nicht möglich.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung des BVR: Aufnahme Möglichkeit, bei Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses zukünftig einen Gewinnvortrag vorzunehmen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung. 2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklage gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken. 3. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung. 2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht durch einen Gewinnvortrag ausgeglichen, nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklage gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken. 3. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet. 	<p>Anpassung an Mustersatzung des BVR: Ergänzung gem. § 43</p>